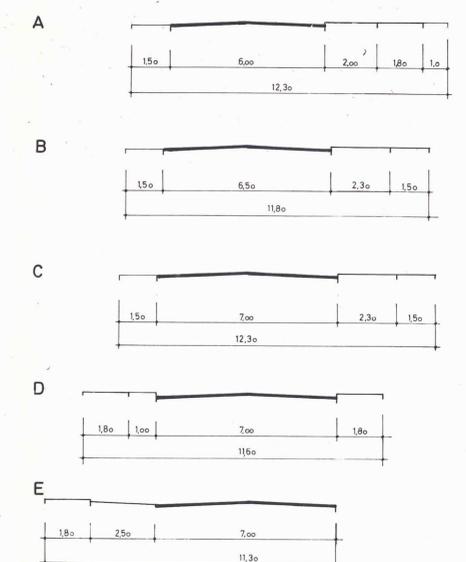


Landkreis Aschendorf-Hümmling
 Gemarkung Papenburg Gemeinde Papenburg
 Flur 6
 Maßstab 1:1000
 A.Nr. 618175

Der Stadt Papenburg unter den Bedingungen des RdErl. v. 22.12.1966 (Nds.MBl.1967 S.36)
 Gült. L.M.d.J.149/75 zur Vervielfältigung freigegeben durch das Katasteramt Meppen-Außenstelle Papenburg.

REGELQUERSCHNITTE DER STRASSEN



LEGENDE

- GEWERBEGEBIET
- MISCHGEBIET
- 1= GESCHOSSZAHL
 2= BAUWEISE (NUR EINZEL-UND/ODER HAUSER ZULÄSSIG, a= ABWEICHENDE BAUWEISE
 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GEBAUDELÄNGE ≥ 90m
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - - - GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
 ···· ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- >—> STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (LÄNGERE MITTELACHSE
 DES HAUPTBAUKÖRPERS)
- GRÜNANLAGE (GRÜNSTREIFEN)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUßWEG
- QUERSCHNITT DER STRASSEN
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80CM ÜBER OK F. STRASSE
- FREILEITUNG ENTFÄLLT
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGSANLAGEN (GEPLANT)
 LETUNGSRECHT EWE MIT BAUBESCHRÄNKUNG

Satzung

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.09.1976 (BBBl. I. S. 2256) und der Baunutzungsverordnung (BaunVO) vom 19.09.1977 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Stadt Papenburg am 11.05.1978 11.05.1978 die aus den nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- § 1 Garagen sind an Grundstücks Grenzen zulässig, soweit sie nicht an Grenzen errichtet werden, die unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen oder innerhalb von Sichtdreiecken liegen.
- § 2 Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nur in unmittelbarer Hausnähe geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen, wobei sie sich den vorhandenen bzw. geplanten Straßenhöhen sinnvoll anpassen haben.
- § 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen: Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 24.08.1976 dargestellt sind.
- § 4 Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 18.10.1977 (NGVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

**BEBAUUNGSPLAN NR. 24
 „GEWERBEGEBIET
 FLACHSMEERSTRASSE“
 DER STADT PAPENBURG
 ÄNDERUNG**

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 23.11.1977 gem. § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 (BBBl. I. S. 2256) die Änderung dieses Planes beschlossen. Papenburg, den 8.6.1978
 Der Bürgermeister *Koullma* Der Stadtdirektor *Kon*

Für die Bearbeitung der Plandänderung
 Papenburg, den 23.12.1977 Stadt Papenburg
 - Stadtplanungsausschuss
 Der Stadtdirektor i.V. (Stadtbaurat)

Der geänderte Bebauungsplan mit Begründung ist einen Monat vom 23.1.1978 bis 25.2.1978 einzeln, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 13.1.1978 ortstäglich bekanntgegeben. Papenburg, den 8.6.1978
 Der Stadtdirektor *Kon*

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BBauG am 11.05.1978 durch den Rat der Stadt Papenburg als Satzung beschlossen worden. Papenburg, den 8.6.1978
 Der Bürgermeister *Koullma* Der Stadtdirektor *Kon*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1978 (GBl. I S. 2256 mit Verordnungen vom 17. JULI 1978 Az. 344-21162- ohne Auflagen genehmigt worden. Osnabrück, den 17. JULI 1978
 Bsp. Dr. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück

Die mit dem Bebauungsplan in der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten abgesegnete Genehmigung der Änderung des Bebauungsplans Nr. 24, § 12 BBauG am 15. 2. 78 im Amtsblatt des Landkreises Aschendorf-Hümmling öffentlich bekanntgemacht worden. Damit ist die Änderung in Kraft getreten.
 Papenburg, den Der Stadtdirektor *Kon*